

aws

KMU-Investitionszuwachsprämie

Welche Branchen können gefördert werden?

Alle gewerblichen Unternehmen (Tourismusunternehmen im Wege der ÖHT). Ausgeschlossen sind verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten); Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie und Kunstfaserindustrie (gem. EU-Definition); Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen; gemeinnützige Vereine und Gebietskörperschaften.

Sind GründerInnen oder JungunternehmerInnen förderbar?

GründerInnen können nicht gefördert werden. JungunternehmerInnen nur wenn das Unternehmen über 3 volle – jeweils 12 Monate umfassende - Jahresabschlüsse zur Berechnung der Basis für den Investitionszuwachs verfügt.

Müssen nicht förderbare Kosten auch in der Steuerberaterbestätigung bezüglich der durchschn. Anschaffungs-/Herstellungskosten berücksichtigt werden?

Für die Durchschnittsberechnung wird der gesamte Wert der Aktivierung pro Jahr (d.h. alle neu aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens mit Ausnahme von Grund und Boden, geleisteten Anzahlungen sowie Finanzanlagen) herangezogen. Die in der Kurzinformation angeführten „nicht förderbaren Kosten“ beziehen sich auf das geplante Vorhaben/Projekt.

Sind Kombinationen mit anderen Bundes- und Landesförderungen möglich?

Ja, seitens Investitionszuwachsprämie möglich– es gelten die beihilfenrechtlichen Obergrenzen (HINWEIS: Einzelne Förderungsprogramme außerhalb der aws können Ausschlussbestimmungen für die Kombination mit anderen Förderungen enthalten wie z.B. die Umweltförderung der KPC oder einzelne Landesförderungen - bitte im Einzelfall abklären).

Sind Fahrzeuge oder Fahrzeugaufbauten förderbar?

Fahrzeuge (z.B. PKW, LKW, etc.) sind nicht förderbar – Ausnahmen sind innerbetriebliche Transportgeräte (z.B. Stapler, Hubwagen, etc.) sowie Nichttransportfahrzeuge (d.h. selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie z.B. Bagger, Harvester). Fahrzeugaufbauten können nicht gefördert werden. Fahrzeuge, deren ausschließliche betriebliche Nutzung nicht eindeutig gegeben ist, werden ebenfalls nicht gefördert (z. B. Fahrzeug eines Handelsvertreters, Firmenfahrzeug für Dienstreisen, etc.)

Gebäude für Verkehrsgewerbe förderbar?

Ja, da das Verkehrsgewerbe grundsätzlich förderbar ist, können diesbezügliche Investitionen (außer der Anschaffung von Fahrzeugen und sonstigen nicht förderbaren Kosten) gefördert werden.

Können leasingfinanzierte Projekte gefördert werden?

Nein, leasingfinanzierte Vorhaben sind ausgeschlossen (die Aktivierung der Investitionsgegenstände erfolgt nicht beim Unternehmen). Mit Mietkauf finanzierte Vorhaben können gefördert werden (sofern die Aktivierung der Investitionsgegenstände beim Unternehmen erfolgt).

Ist der Zuschuss vom erp-Kredit bzw. der aws-Garantie in Abzug zu bringen?

Nein, da der Zuschuss auch für die Bedienung der Finanzierung verwendet werden kann.

Kann Förderung beantragt/abgerechnet werden obwohl das Unternehmen keinen SteuerberaterIn/WirtschaftsprüferIn hat?

Nein, die Aktivierung bzw. die Abrechnung muss von einem(r) SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn bestätigt werden.

Müssen die Investitionen in Österreich aktiviert werden?

Ja, das Unternehmen muss über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und der Investitionsstandort muss in Österreich sein.

Sind Betriebsaufspaltung (in Besitzer-/Betreiber-Unternehmen) förderbar?

Investiert das operativ tätige Unternehmen (=Betreiber) und werden die Investitionen dort aktiviert, kann das operative Unternehmen (unter Erfüllung aller übrigen Förderungsvoraussetzungen) gefördert werden.

Investiert das nicht operativ tätige Unternehmen (=Besitzer) und vermietet die Investition an den Betreiber (=Realitätenwesen bzw. Vermietung und Verpachtung), ist eine Förderung nicht möglich.

Betriebsübernahmen/-umgründungen im Zusammenhang mit der Bestätigung der durchschnittlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten der letzten 3 Geschäftsjahre Grundsätzlich müssen für die Berechnung der durchschnittlichen Investitionen die letzten 3 – jeweils 12 Monate umfassende – Jahresabschlüsse des Unternehmens verwendet werden (spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag ist der aktuellste Jahresabschluss heranzuziehen).

Diese Regelung gilt auch im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge, bei einer Unternehmensfortführung unter Übernahme der Aktiva und Passiva, bei reinen Rechtsformänderungen und bei Änderungen der Gesellschafterstruktur von Personen- und Kapitalgesellschaften, innerhalb der letzten 3 Geschäftsjahre, so ferne die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse des Unternehmens für die erforderliche Durchschnittberechnung vollumfänglich gegeben ist.